Dublin IV Verordnung
Vorschlag der EU Kommission Mai 2016

Nicole Viusa

PRO ASYL
DER EINZELFALL ZÄHLT.

Übersicht

- Unzulässigkeitsverfahren - Zuständigkeitskriterien
- Abschaffung von verbindlichen Fristen
- Einschränkung Selbsteintritt
- Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
- Verpflichtungen von Asylsuchenden
- Leistungseinschränkungen
- International Schutzberechtigte
- Folgeantra, Prüfung der Kriterien, Familienbegriff
- Aufnahmerichtlinie: Dublin IV Haft
- Vorschlag EU Liste sichere Herkunftsstaaten

Unzulässigkeitsverfahren, Zuständigkeitskriterien Abschaffung verbindlicher Fristen

- Unzulässigkeitsverfahren - Zuständigkeitskriterien: Art. 3 Abs.3
  - Vorgesehen ist, dass vor jedem Dublinverfahren zunächst ein Zulässigkeitsverfahren durchgeführt werden soll. Dabei soll festgestellt werden, ob ein Asylsuchender nicht in einen „sicheren Drittstaat“ oder „erste Asylstaat“ oder in ein „sicheres Herkunftsland“ abgeschoben werden kann. Diese Möglichkeit gab es bisher auch schon, NEU ist, dass die Vorrangigkeit der Abschiebung in den Drittstaat jedoch zwingend ist.

- Abschaffung von verbindlichen Fristen: Art.26, 30
  - Art.26 Dublin IV VO-Entwurf – Streichung von Abs. 3, Art. 30 Dublin VI VO – Entwurf, Streichung von Abs.2. Innerhalb von zwei Wochen gibt es die Bekanntmachung, dann kann der Asylsuchende überstellt werden, dafür braucht es keine Zustimmung des Staates mehr – EGMR Italien Tarakhel würde dann so nicht mehr greifen.
  - Zugang zum Asylverfahren würde ausgehebelt werden
  - Wenn sich also Asylsuchende in einem Mitgliedstaat aufhalten, der nicht für sie zuständig ist und deren Überstellung dennoch scheitert, werden sie künftig keinerlei Zugang zum Asylverfahren haben und werden sanktioniert: Refugee in Orbit!

Selbsteintritt, UMF , Verpflichtungen

- Selbsteintrittsrecht: Art. 19
  - Bislang galt das Selbsteintrittsrecht im Ermessen der Mitgliedstaaten. In der neuen VO soll dieser Anwendungsbereich nur noch auf familiäre Fälle beschränkt werden.

- Abschiebung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen: Art. 8 Abs. 4 und 10)
  - Nach geltendem Dublin System hat der UMF das Recht, in dem EU Staat zu bleiben, indem er sich aufhält.
  - Der neue Verordnungsentwurf sieht vor, dass der Staat für den UMF zuständig ist, in dem der „erste“ Asylantrag gestellt wurde. Ausnahmen gibt es nur, wenn sich Familienangehörige in anderen EU-Staaten aufhalten, dann ist ein Verbleib oder eine andere Zuständigkeit des Mitgliedstaates weiterhin möglich.

- Verpflichtungen von Asylsuchenden: Art.4,5
  - Asylsuchende sollen so schnell wie möglich, spätestens zur Anhörung alle nötigen Informationen darlegen, die zur Feststellung der Zuständigkeit des Mitgliedstaates relevant sind, später Dargelegtes darf nicht berücksichtigt werden.

Leistungseinschränkungen International Schutzberechtigte

- Einschränkungen von sozialen Leistungen: Art.5 Abs.3
  - Eine Weiterwanderung in andere Mitgliedstaaten soll sanktioniert werden.
  - So sollen Asylsuchende, die sich nicht im Staat ihrer Zuständigkeit aufhalten keinen Anspruch mehr auf soziale Leistungen erhalten, Medizinische Hilfe soll nur in Notsituationen geleistet werden, ansonsten Ausschluss von sozialen Leistungen.
  - Ansprüche nach Art. 14-18 sollen verwehrt werden – Diese sind Beschulung bei Minderjährigen, Zugang zum Arbeitsmarkt, materielle Leistungen und Unterbringung.

- Ausweitung auf international Schutzberechtigte: Art 20 Abs. 1 e
  - Dublin galt bisher nur bei Asylsuchende, nun soll dies auch für in einem anderen Mitgliedstaat anerkannte Flüchtlinge greifen.
  - Die 5 Jahres Frist, nach deren Ablauf anerkannte Flüchtlinge bislang die europäische Freizügigkeit erhalten haben, soll künftig erneut anfangen zu laufen oder wird gehemmt, wenn der Betroffene sich in einem anderen Staat aufhält.

Folgeantrag, Prüfung Kriterien, Familienbegriff

- Behandlung von Rücküberstellten Art. 20
  - Falls jemand erneut weiterwandert, wird dieser Antrag künftig ausschließlich als Folgeantrag gewertet. Ursprüngliche Fluchtgründe werden dann nicht mehr geprüft.
  - In dem Mitgliedstaat, in dem sie sich tatsächlich aufhalten, bekommen sie keinen Zugang zum Asylverfahren. Der Mitgliedstaat ihrer Zuständigkeit wird nur ein Folgeverfahren durchführen.

- Prüfung der Kriterien Art. 9:
  - Die Kriterien zur Bestimmung des Mitgliedstaates sollen nur einmal geprüft werden. (Beispiel: Asylsuchender ist in Italien und gibt an, dass seine Familie in Schweden ist. Wenn er dann weiter nach Deutschland reist, dann kann dort dieses Kriterium nicht mehr geprüft werden. – damit würde Dublin Familienzusammenführung nicht mehr greifen.

- Erweiterung des Familienbegriffs Art. 2 g:
  - Familienbegriff wird um Geschwister erweitert und ebenso Familienangehörige, die erst nach dem Verlassen des Heimatlandes entstanden sind (Beispiel: z.B. Flüchtling reist aus, heiratet jemanden und danach wird die Person zum Familienangehörigen.

Dublin Haft, Residenzplicht..

- Dublin IV Haft - Aufnahmerichtlinie wird aktuell geändert:
  - Außerdem sollen Abgeschobene, bei einer angeblich „drohenden Gefahr des Untertauchens“ Bewegungseinschränkungen innerhalb des zuständigen Mitgliedstaates oder Haft auferlegt bekommen, materielle Aufnahmebedingungen sollen auf Sachleistungen beschränkt werden.

- EU Liste: Sichere Herkunftsstaaten – diese sollen Schnellverfahren bekommen – Asylverfahrensrichtlinie soll in eine Verordnung umgewandelt werden – damit unmittelbar anwendbar.
  - Aktueller Vorschlag einer EU-HKL Liste: Alle Balkanstaaten und die Türkei: Albanien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Montenegro, Kosovo, Serbien und Türkei.
  - Übergangsfrist von 5 Jahren, in dieser Zeit können die Mitgliedstaaten selbst entscheiden. Welche Länder als HKL eingestuft werden sollen: Perspektivisch soll dies dann nicht mehr möglich sein.
  - EASO wird zu den Ländern Vorschläge machen
  - Sichere Drittstaaten?

Was tun – auf welcher Ebene..

- Mail an die Unterstützer*innen Szene wurde verschickt, bitte weiter verbreiten – z.B. auch an die Kirchengemeinden
- Stellungnahme wurde auf englisch übersetzt und geht an die EU Kommission
- Lobbybriefe auf europäischer Ebene werden vorbereitet
- ....

PRO ASYL
DER EINZELFALL ZÄHLT.